

§ 30 *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem massgebenden Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rentenbeginn für das Rentenalter geltenden Umwandlungssatz. Die Dreiviertel-Invalidenrente entspricht drei Vierteln, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertel-Invalidenrente einem Viertel des Betrages der ganzen Invalidenrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden gemäss Basisplan auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. den Zinsen auf den Beträgen gemäss lit. a und b ab dem massgebenden Alter 55 bis zum Rentenalter. Die Verwaltungskommission setzt den Zinssatz fest.